

# **Satzung Augsburg International e.V.**

Stand: 19. Dezember 2011

## **I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck**

### **§ 1**

1. Der Name der Gesellschaft lautet: „Augsburg International e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Intensivierung von Beziehungen zwischen Augsburg und dem Ausland. Hierzu gehören die Unterstützung und Koordinierung der Augsburger Städtepartnerschaften sowie der Auslandskontakte der Augsburger Wirtschaft, der Universität, der Fachhochschule, der Schulen, der Augsburger Vereine und sonstiger Institutionen. Der Verein wirbt außerdem für Auslandsaktivitäten in der Augsburger Bevölkerung.

### **§ 3**

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Eventuelle erwirtschaftete Überschüsse werden nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder des Vereins ausgeschüttet.
2. Die Vereinsmitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sowie beim Ausscheiden der Vereinsmitglieder erhalten diese keine Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden können nicht zurückerstattet werden. Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen im § 11 dieser Satzung.

## **II. Mitglieder und Beiträge**

### **§ 4**

1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Einzelmitglieder können alle natürlichen Personen und Organisationen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
4. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes des Vereins. Wird ein Antrag vom Vorstand abgelehnt, erhält der Antragsteller schriftlichen Bescheid mit Begründung.

5. Die Vorstandsmitglieder können in der Vorstandssitzung natürliche Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen. Erfolgen binnen eines Monats keine schriftlichen Einwendungen aus der Vorstandschaft hiergegen, so trägt der Präsident des Vereins der betreffenden Person die Ehrenmitgliedschaft schriftlich an. Mit der schriftlichen Annahme der Ehrenmitgliedschaft wird die betreffende Person Ehrenmitglied.
6. Zu den Ehrenmitgliedern können auch Personen vorgeschlagen werden, die bisher nicht Mitglied des Vereins waren.

## **§ 5**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch freiwillige Austrittserklärung oder durch Ausschließung.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und bedarf der Schriftform.
3. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung durch den Vorstand des Vereins ist dem Mitglied unter Einberaumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6**

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Vereinsbeiträge sind bis spätestens 1. April zu zahlen.
3. Eine gesonderte Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
4. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag fällig. <sup>2</sup>Erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft im zweiten Kalenderhalbjahr, so wird für dieses Jahr abweichend hiervon nur der hälftige Jahresbeitrag fällig.
5. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
6. Mitglieder, die mit mindestens einem Jahresbeitrag oder über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten mit Beitragszahlungen im Rückstand sind und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht gezahlt haben, gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als ausgeschlossen, unbeschadet der fortbestehenden Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

### **III. Organe des Vereins**

## **§ 7**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Stellvertretern, einem Geschäftsführer, einem Schatzmeister und bis zu 10 Beisitzern. Der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden für drei Jahre gewählt.
2. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
3. Für jedes Kalenderhalbjahr ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen, zu der vom Präsidenten geladen wird. Zu außerordentlichen Vorstandssitzungen lädt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Geschäftsführer ein.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; die Verpflichtung des gesetzlichen Vorstandes zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung bleibt unberührt. Im Außenverhältnis ist jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes alleinvertretungsberechtigt.
5. Zu Vorstandssitzungen wird in der Regel schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung geladen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden oder gar fernmündlich der Vorstand zusammengerufen werden.
6. Eine vorläufige Tagesordnung, die vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten festgesetzt wird, soll der Ladung beigelegt werden.
7. Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## **§ 9**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einzuberufen. Alle Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich geladen. Als Mindestumfang für die Tagesordnung ist festzulegen: die Darlegung des Jahresberichts, die Jahresabrechnung des Vereins sowie die Entlastung des Vorstandes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Änderungen der Vereinssatzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß von ihm einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich begründet beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen aus Abs. 1.

## **§ 10**

Über Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in dem gefaßte Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden und die vom jeweiligen Leiter der Versammlung und einem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **IV. Sonstiges**

## **§ 11**

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen der Stadt Augsburg mit der Auflage zu, es zur Förderung und zur Vertiefung der Städtepartnerschaften zu verwenden.